



Statuten

Skiclub Gossau SG

Mitglied

Ostschweizer Skiverband

und Swiss-Ski

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Skiclub Gossau (SCG) ist ein seit dem 3. März 1943 bestehender Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Gossau hat Sitz in Gossau.

Art. 2 Der Skiclub Gossau gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Ostschweizer Skiverband (OSSV) an. Der Skiclub Gossau ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und dem OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

2. Zweck und Ziele

Art. 3 Der Skiclub Gossau bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele des Skiclub Gossau sind folgende:

- a) Förderung der Schneesportarten auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen
- b) Vermitteln der Freude am Wintersport
- c) Förderung der Kameradschaft
- d) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler
- e) Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Skiclubs

Art. 5 Der Skiclub Gossau erreicht seine Ziele unter anderem durch folgende Aktivitäten:

- a) Schneesportkurse
- b) Führen einer Jugendorganisation (JO)
- c) Veranstalten von geselligen Anlässen
- d) Herausgabe des Vereins-Organs «Im Schnee»
- e) Öffentliche Präsenz und nutzen der Medien
- f) Konditions- und Fitnesstrainings

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder* des Skiclub Gossau sind: (*darin eingeschlossen ist auch immer die weibliche Person)

- Jugendorganisation JO
- Junioren
- Senioren
- Freimitglieder
- Clubehrenmitglieder

Art. 7 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski und OSSV sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 8 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

Art. 9 Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Art. 10 Als Freimitglieder gelten Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Skischulkommission und JO-Kommission. Die Verbandsbeiträge übernimmt der SCG.

Art. 11 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Die Verbandsbeiträge übernimmt der SCG.

Art. 12 *Aufnahme von Clubmitgliedern*

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des OSSV.

Art. 13 *Ausschluss von Clubmitgliedern*

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist abschliessend.

Art. 14 *Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.

Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Art. 15 *Mitgliederbeitrag*

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiclub Gossau werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und betragen maximal Fr. 80.–. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben.

Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Skiclub Gossau haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Als Ausweis der Mitgliedschaft gilt die von Swiss-Ski ausgestellte Mitgliederkarte. Sie wird zusammen mit der Rechnung vom Clubkassier zugestellt.

4. Organe des Skiclub Gossau

Art. 18 Die Organe des Skiclub Gossau sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 20 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Wahl von Spezialkommissionen

- c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren, Erteilung der Décharge
- d) Genehmigung der Aufnahme und Beschluss über den Ausschluss von Clubmitgliedern
- e) Ehrungen von Clubmitgliedern
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- g) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden
- i) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- j) Errichtung von Fonds
- k) Erlass von Reglementen, namentlich eines Kompetenzreglementes
- l) Auflösung des Skiclubs

Art. 21 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% oder zehn stimmberechtigte Mitglieder des Skiclub Gossau anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 22 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 23 Der Vorstand des Skiclub Gossau besteht aus sieben bis zehn Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten und des Kassiers – selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

Art. 24 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 25 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs im Sinne der Statuten und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreter und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 26 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 27 Die zwei Rechnungsrevisoren werden alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt; sie sind höchstens für 3 aufeinanderfolgende Jahre wählbar. Als erster Revisor gilt jenes Mitglied, welches schon länger im Amte ist. Nach dreijährigem Unterbruch kann ein Revisor wieder gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren überwachen die Tätigkeit des Vorstandes, prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag über die erfolgten Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. 28 Das Rechnungsjahr des Skiclub Gossau dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Art. 29 Anträge auf Revision der Statuten können sowohl vom Vorstand wie von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis Ende Februar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet vorzulegen.

Art. 30 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 31 Eine Auflösung des Skiclub Gossau erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Skiclub Gossau nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim OSSV zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Stadt Gossau zur Förderung des Sports in der Stadt, insbesondere des Jugendschneesports.

Art. 32 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Skiclub Gossau vom 4. Juni 2004 genehmigt. Damit sind diejenigen vom 29. November 1974 und alle seither vorgenommenen Änderungen ausser Kraft gesetzt.

Gossau, 4. Juni 2004, Skiclub Gossau



Der Präsident:
Peter Bruggmann



Die Aktuarin:
Daniela Moser-Hehli

Genehmigt: Muri, 23. Juni 2004, Swiss-Ski



Der Präsident:
Duri Bezzola



Der Direktor:
Jean-Daniel Mudry